

Regierungsrat Bernd Wanderwitz, Freiburg*

„Der Prozess“

THEMATIK	Fragen des Vertragsschlusses im elektronischen Geschäftsverkehr, Anfechtung und anfängliche Unmöglichkeit, Behandlung fehlenden Erklärungsbewusstseins
SCHWIERIGKEITSGRAD	Einfach
BEARBEITUNGSDAUER	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestext zum BGB

■ SACHVERHALT

V betreibt einen Internet-Buchhandel. Auf dessen Homepage bestellt K unter der Rubrik „Einzelstücke“ eine Erstausgabe von Franz Kafkas „Der Prozess“ (1925) zum Kaufpreis von 2.000 EUR. Das Buch ist ansonsten nicht mehr am Markt erhältlich.

K erhält kurz darauf eine automatisierte E-Mail mit einer Bestellbestätigung. Ihm wird für den Kauf gedankt und mitgeteilt, dass das Buch nach Kaufpreiszahlung übersendet wird. K überweist sogleich den Kaufpreis auf das angegebene Konto.

Kurz bevor K seine Bestellung aufgab war das Buch jedoch bereits an den Antiquitätenhändler A verkauft und versendet worden, der es auch schon an einen nicht ermittelbaren Laufkunden veräußert hatte. Dessen ungeachtet war das Buch aufgrund eines Software-Fehlers nicht – wie vorgesehen – automatisch aus dem Bestandsverzeichnis gelöscht worden und wurde daher auf der Homepage weiter angezeigt. Nachdem der mit der Wartung der Software betraute Systemfachmann in Elternzeit ging, hatte V die notwendigen Arbeiten erst einmal selbst vorgenommen. Mangels Fachkenntnis und weil er das Handbuch nicht genau las, unterlief ihm unwissentlich ein Programmierfehler.

V bemerkt zwar den Fehler noch am Abend der Bestellung des K, vergisst dann jedoch, diesen darüber zu informieren. Nachdem K drei Wochen vergeblich auf eine Lieferung gewartet hat, mahnt er gegenüber V die ausstehende Lieferung an.

V beschreibt K die Situation und erklärt, er wollte nie einen Vertrag schließen, sich aber jedenfalls hiervon lösen. Eine bloße Bestellbestätigung könne keinesfalls zu einer rechtlichen

* Der *Autor* ist juristischer Referent am Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau. Der Beitrag entstand im Rahmen einer Tätigkeit als wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht der Universität Passau. Dem Lehrstuhlinhaber Prof. Dr. *Frank Bayreuther* gilt ein herzlicher Dank für wertvolle Anregungen und Kritik.

Bindung führen. K besteht dagegen auf Lieferung des Werks und zwar schon, weil er im Vertrauen auf diese bereits Kontakt zu Sammler S aufgenommen hatte. Diesem hat er das Werk für 3.000 EUR versprochen. Ansonsten verlange er zumindest die Rückzahlung des Kaufpreises sowie 1.000 EUR als Ersatz für das entgangene Geschäft mit S.

Bearbeitervermerk: In einem Gutachten, das auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist in der vorgegebenen Reihenfolge zu prüfen:

1. Kann K von V die Übergabe und Übereignung des Buches verlangen?
2. Kann K von V die Rückzahlung des Kaufpreises iHv 2.000 EUR verlangen?
3. Kann K von V Zahlung von 1.000 EUR als Ersatz für das entgangene Geschäft verlangen?